

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzeihung.	Abgabensätze				Für Lara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.														
			nach dem 14-Zhaler-Fuß (mit der Eintheilung des Zhalers in 30Stk und 24Stk),		nach dem 24½-Gulden-Fuß,																
			beim Eingang. Eing. Rthl. (a)br.		beim Ausgang. Ausg. Rthl. (a)br.																
	ten; desgleichen andere nicht lackirte Gummi-fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	16 in Häffern und Riffen. 13 in Körben. 6 in Balken.
d)	feine Lederwaaren von Norduan, Cassan, Marosin, Brünfeler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reizgenge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von fetten Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und seine Schuße aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30 ^{*)}	20 in Häffern und Riffen. 13 in Körben. 6 in Balken.
22	Leinwand, Leinwand und andere Leinwandwaaren:																				
	a) Rohes Garn:																				
	1) Maschinengepinnst	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	13 in Riffen. 6 in Balken.
	2) Handgepinnst	1 Zentr.	.	5	.	.	.	174	
				(4)																	
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgelochtes oder geblühtes (geblühtes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	13 in Riffen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	4	.	.	.	7	6 in Balken.

*) Nach dem Antrage zum Verordnungs-Buch vom 1845-1848 unterliegen ledere Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zoll von 44 Stktr. (77 St.) pro Zentner.